



An den Grossen Rat

18.5190.04

PD/P185190

Basel, 18. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2022

Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 die Motion Harald Friedl und Konsorten betreffend „Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen“ dem Regierungsrat antragsgemäss als Anzug überwiesen:

„Der Regierungsrat ist frei in der Anordnung der kantonalen Abstimmungstermine. Er übernimmt jedoch in der Regel die vom Bund vorgegebenen eidgenössischen, so genannte Blanko-Abstimmungstermine. Diese hat der Bundesrat beispielsweise schon für die nächsten 20 Jahre festgelegt. Die vier jährlichen Abstimmungstermine sind also weit im Voraus bekannt und gut planbar. Die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen hat der Bundesrat gemäss Art. 10, Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) "wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin" zu bestimmen. Im Gegensatz zum Bundesrat bestimmt der Regierungsrat die kantonalen, zur Abstimmung gelangenden Vorlagen relativ kurzfristig vor den Abstimmungsterminen. Diese muss er gemäss heutiger Regelung nur mindestens zwei Monate vor der Abstimmung festlegen. Diese knappe Ankündigungszeit ist für die Parteien sowie Organisationen herausfordernd und hemmt, vor allem bei umstrittenen Vorlagen, den politischen und demokratischen Meinungsbildungsprozess. Denn der Prozess von der innerparteilichen Meinungsbildung zur definitiven Vorlage, über die Parolenfassung und Vorbereitung und Ausführen einer Kampagne bis hin zu einer öffentlichen Debatte der unterschiedlichen Positionen ist kurz, was bei einer Vielzahl von gleichzeitig stattfindenden nationalen und kantonalen Abstimmungen (Beispielsweise 10. Juni 2018: sieben Vorlagen) noch akzentuiert wird. Bei einer Verlängerung der Frist für die Festsetzung der Abstimmungen auf drei Monate ist es immer noch möglich, die kantonalen Vorlagen mit den nationalen Vorlagen abzustimmen, da der Bundesrat diese bereits vier Monate im Voraus bestimmt.

Aus diesem Grund fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, binnen eines Jahres den § 16, Abs. 1 des Wahlgesetzes folgendermassen anzupassen:

§ 16 Festlegung des Termins

1 Der Regierungsrat setzt den Wahl- und Abstimmungstermin fest. Wahlen (neu:) **und Abstimmungen** sind in der Regel drei Monate, ~~Abstimmungen zwei Monate~~ vorher bekanntzugeben.

Harald Friedl, Thomas Grossenbacher, Balz Herter, Pascal Pfister, Andreas Ungricht, Aeneas Waner, Tonja Zürcher, Patricia von Falkenstein, Nicole Amacher, Luca Urgese, Annemarie Pfeifer, Michael Wüthrich“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2018 erachtete der Regierungsrat das Anliegen des Anzugs, den politischen und demokratischen Meinungsbildungsprozess vor Abstimmungen durch eine Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungsterminen zu stärken, als nachvollziehbar. Es sei aber unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrens zur Behandlung von Abstimmungsvorlagen genau zu prüfen, welche Auswirkungen die gewünschte Fristverlängerung auf die Arbeit des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Kommissionen hätte und ob allenfalls zusätzliche Fristen angepasst oder andere Massnahmen ergriffen werden sollten. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 dem Antrag des Regierungsrates auf Umwandlung der Motion in einen Anzug zugestimmt.

Der Regierungsrat schlug in seinem Bericht vom 18. Dezember 2020 sodann vor, das Anliegen des vorliegenden Anzugs im Rahmen einer Revision des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG; SR 131.100) umzusetzen. Das IRG solle neu bei Volksinitiativen zwingend eine inhaltliche Berichterstattung durch den Regierungsrat oder eine Grossratskommission vorsehen, bevor der Grosse Rat Abstimmungsempfehlungen ausspreche und eine Initiative dem Volk vorlege. Dabei könnte die Frist für die Festlegung von Abstimmungsterminen neu von zwei auf drei Monate verlängert werden, unter Beibehaltung der maximalen Frist von 18 Monaten zur Behandlung der Initiativen durch die Behörden.

Der Grosse Rat hat diesem Vorgehen nicht zugestimmt und den Anzug mit Beschluss vom 3. Juni 2020 stehengelassen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zum Anzug

Wie bereits im Bericht an den Grossen Rat vom 12. Dezember 2018 ausgeführt, ist die heutige Regelung grundsätzlich ein bewährter und gut eingespielter Kompromiss zwischen Verfahrensökonomie, Beratungsdauer und Meinungsbildungsprozess.

Innerhalb der 18-monatigen Rahmenfrist gemäss § 24a Abs. 1 IRG sind folgende weitere Fristen zu beachten:

- drei Monate für den Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend rechtliche Zulässigkeit einer zustande gekommenen Initiative und zum weiteren Verfahren (§ 13 Abs. 1 IRG);
- sechs Monate für einen Bericht des Regierungsrates bzw. einer Grossratskommission an den Grossen Rat (§ 19 Abs. 1 IRG);
- zwei Monate Vorlauf für die Bekanntgabe der Abstimmungsvorlagen (§ 16 Abs. 1 Wahlgesetz; SR 132.100).

Aufgrund der 18-monatigen Rahmenfrist kann die Frist zur Bekanntgabe der Abstimmungsvorlagen nur verlängert werden, wenn eine der anderen beiden oben aufgeführten Berichterstattungsfristen verkürzt würde oder wenn dies zulasten der für die parlamentarische Behandlung verbleibenden Zeit ginge. Eine Verkürzung der bekanntlich bereits sehr knapp bemessenen Berichterstattungsfristen wäre sowohl für die Verwaltung bzw. den Regierungsrat als auch für den Grossen Rat bzw. seine Kommissionen kaum leistbar. Die Einhaltung dieser Fristen ist bereits heute eine grosse Herausforderung. Eine Verkürzung der bereits jetzt kurzen Fristen für die Berichterstattung (§ 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 IRG) hält der Regierungsrat deshalb für nicht für umsetzbar.

Werden die Fristen zur Berichterstattung beibehalten, so hat eine Verlängerung der Frist zur Festlegung der Abstimmungstermine automatisch eine Kürzung der Frist zur Folge, die für die parlamentarische Diskussion übrigbleibt. Dies erachtet der Parlamentsdienst als problematisch, zumal

auch diese Zeit ohnehin schon äusserst knapp bemessen sei. Bereits eine Kürzung um einen weiteren Monat vergrössere den Druck auf eine sorgfältige politische Diskussion beträchtlich. Hinzu komme, dass die genannten Fristen de facto ohnehin kürzer als aufgeführt ausfallen würden, da einerseits die Drei-Wochen-Frist für die Traktandierung eines Berichts im Grossen Rat berücksichtigt werden müsse; andererseits werde auch die Zuweisungen durch das Ratsbüro nur einmal monatlich vorgenommen. Weiter müsse beachtet werden, dass in den Monaten Juli und August keine Kommissionssitzungen stattfinden und gar erst jeweils im September wieder eine Grossratssitzung angesetzt werde.

Aus diesen Gründen ist auf eine Verlängerung der Frist von § 16 Abs. 1 Wahlgesetz zu verzichten.

2. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, den Anzug Harald Friedl und Konsorten im Sinne der im Bericht gemachten Ausführungen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin